Trainervertrag

zwischen

[Name, Adresse], nachfolgend «Trainer»,

und

[Name, Adresse], vertreten durch den Präsidenten des Verwaltungsrats (ev. des Vorstands) mit Einzelzeichnungsberechtigung, nachfolgend «Klub»

I. Gegenstand

1

Zwischen dem Klub und dem Trainer wird hiermit ein Arbeitsvertrag i.S.v. Art. 319 ff. OR geschlossen. Das Arbeitsverhältnis beginnt am [Datum].

Der Trainer übernimmt die Funktion eines Cheftrainers im Hauptamt der 1. Mannschaft des Klubs in der [Ligazugehörigkeit].

II. Anwendbare Bestimmungen

2

Auf diesen Vertrag finden ergänzend die zwingenden Bestimmungen des schweizerischen Arbeitsrechts sowie die Allgemeinen Arbeitsbedingungen des Klubs vom [Datum] Anwendung.

3

Mit der Unterzeichnung dieses Vertrags verpflichtet sich der Trainer, die massgeblichen Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des SFV, der SFL und des Klubs in der jeweils gültigen Fassung und im für ihn geltenden Umfang einzuhalten.

III. Funktion und Aufgaben des Trainers

A. Tätigkeitsumfang im Allgemeinen

4

Der Trainer ist als Cheftrainer der 1. Mannschaft des Klubs in der [Ligazugehörigkeit] tätig. Als solcher kommt ihm die sportliche Hauptverantwortung für den Meisterschafts- und Trainingsbetrieb sowie für die Aus- und Weiterbildung der Spieler dieser Mannschaft zu. Die Aufgaben des Trainers umfassen insbesondere:

– Definition der sportlichen Ziele

– Erarbeitung und Umsetzung der Strategie sowie von Team- und Einzeltaktik

– Erstellung des Trainingsprogramms

– Gestaltung und Durchführung der Mannschafts- und Einzeltrainings

– Matchvorbereitung (insbes. Bestimmen der Aufstellung), Coaching und Matchnachbereitung/Spielanalyse

B. Weitere Pflichten

5

Der Trainer verpflichtet sich, an Medienterminen, Pressekonferenzen, Interviews u.dgl. nach Vorgaben des Klubs teilzunehmen. Er verpflichtet sich, für Termine mit Sponsoren, Werbepartnern u.dgl. des Klubs zur Verfügung zu stehen.

Der Abschluss von eigenen Sponsoring-, Werbe-, Ausrüsterverträgen u.dgl. durch den Trainer bedarf der vorgängigen schriftlichen Zustimmung des Klubs. Solche Verträge dürfen den Interessen des Klubs nicht zuwiderlaufen.

Die Ausübung von Nebenbeschäftigungen, bspw. als TV-Experte oder in anderen Klubs oder Verbänden, bedarf der vorgängigen schriftlichen Zustimmung des Klubs.

C. Unterstellungen

6

Der Trainer ist in der Ausübung seiner Tätigkeiten gemäss Vertragsziffer 4 frei und unterliegt keinerlei Weisungen im fachlichen Bereich. In administrativer Hinsicht ist er dem Sportchef unterstellt. Vor Spielertransfers des Klubs, welche die 1. Mannschaft betreffen, ist er durch den Sportchef zu konsultieren.

IV. Qualifikation des Trainers

7

Mit der Unterzeichnung dieses Vertrags bestätigt der Trainer, im Besitz des/der [Bezeichnung des Diploms/der Lizenz] zu sein. Der Klub bestätigt mit der Unterzeichnung dieses Vertrags, dass der Trainer ihm das entsprechende Zertifikat im Original vorgelegt hat.

Der Trainer ist verpflichtet, für die Sicherung des/der [Bezeichnung des Diploms/der Lizenz] (durch Besuch von Weiterbildungsveranstaltungen u.dgl.) besorgt zu sein. Änderungen in seinem Status oder Verlust des Diploms/der Lizenz sind dem Klub umgehend mitzuteilen.

V. Arbeitsort

8

Arbeitsort des Trainers ist [Ort]. Der Trainer ist sich bewusst, dass seine Funktion eine beträchtliche Reisetätigkeit (national wie international) nach sich zieht.

VI. Arbeitszeit

9

Die wöchentliche Arbeitszeit des Trainers richtet sich nach den zu erfüllenden Aufgaben, insbes. auch abends und an Wochenenden. Der Trainer ist in der Einteilung seiner Arbeitszeit grundsätzlich frei.

Der Trainer hat keinen Anspruch auf finanzielle Vergütung oder zeitliche Kompensation allfälliger Überstunden. Diese gelten als mit dem vereinbarten Lohn abgegolten.

VII. Lohn/Vergütung

A. Grundlohn

10

Der Trainer hat Anspruch auf einen monatlichen Bruttolohn von CHF [Zahl], zahlbar in dreizehn Teilen jeweils per [Datum].

Vom monatlichen Bruttolohn sowie allfälligen Prämien werden die gesetzlich und reglementarisch vorgeschriebenen Arbeitnehmerbeiträge für die obligatorischen Sozialversicherungen (AHV/IV, EO, ALV), die berufliche Vorsorge (BVG) und die Nichtberufsunfallversicherung (NBU) abgezogen. Die Beiträge für die Berufsunfallversicherung werden vollumfänglich vom Klub getragen. Im Übrigen gilt das Personalvorsorgereglement des Klubs vom [Datum].

B. Prämien

11

Der Trainer hat Anspruch auf Prämien wie folgt (zahlbar jeweils per Ende Saison):

– Pro Sieg in der [Ligazugehörigkeit]: CHF [Betrag]

– Für den Aufstieg in die/Verbleib in der [Ligazugehörigkeit]: CHF [Betrag]

– Gewinn der Meisterschaft in der [Ligazugehörigkeit]: CHF [Betrag]

– Pro Sieg im Schweizer Cup: CHF [Betrag]

– Teilnahme an der Qualifikation für die UEFA Europa League: CHF [Betrag]

– Teilnahme an der Gruppenphase der UEFA Europa League: CHF [Betrag]

– Teilnahme an der Qualifikation für die UEFA Champions League: CHF [Betrag]

– Teilnahme an der Gruppenphase der UEFA Champions League: CHF [Betrag]

C. Spesen

Der Trainer hat Anspruch auf Erstattung der effektiven, mit der Ausübung seiner Tätigkeit notwendigerweise verbundenen Spesen. Es gilt das Spesenreglement des Klubs vom [Datum].

Alternative:

Der Trainer hat Anspruch auf eine monatliche Spesenpauschale von CHF [Betrag], zahlbar in zwölf Teilen jeweils per [Datum]. Die darüber hinausgehende Erstattung von Spesen bedarf der Genehmigung des Finanzchefs.

D. Lohnfortzahlungspflicht

Für die Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers im Falle unverschuldeter Verhinderung an der Arbeitsleistung (Art. 324a OR) hat der Klub eine Krankentaggeldversicherung abgeschlossen. Deren Prämien werden hälftig vom Arbeitgeber und vom Arbeitnehmer getragen. Der Anteil des Arbeitnehmers wird direkt vom vereinbarten Bruttolohn abgezogen.

Alternative:

Die Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers im Falle unverschuldeter Verhinderung an der Arbeitsleistung (Art. 324a OR) richtet sich nach Gesetz sowie nach der Berner/Basler/Zürcher Skala.

VIII. Ferien und Freizeit

12

Der Trainer hat Anspruch auf [Anzahl] Tage Ferien pro Kalenderjahr. Bei unterjährigem Ein- oder Austritt besteht der Anspruch pro rata temporis.

Der Zeitpunkt der Ferien wird vom Klub bestimmt, wobei auf die Wünsche des Trainers und den Wettkampfkalender angemessen Rücksicht genommen wird. Sie sind grundsätzlich in der meisterschaftsfreien Zeit (Sommer- und/oder Winterpause) zu beziehen.

Der Trainer hat Anspruch auf die für die Erledigung dringender persönlicher Angelegenheiten nötige Freizeit. Es gelten die Allgemeinen Arbeitsbedingungen des Klubs vom [Datum].

IX. Laufzeit und Beendigung

13

Der vorliegende Vertrag wird auf eine Laufzeit von [Dauer] abgeschlossen und endet am [Datum]. Eine ordentliche Kündigung während der Laufzeit ist ausgeschlossen. Es besteht keine Probezeit.

14

Der Bestand dieses Vertrags ist unabhängig von der Ligazugehörigkeit der 1. Mannschaft des Klubs und gilt auch im Falle eines Auf- oder Abstiegs unverändert weiter.

15

Aus wichtigen Gründen kann der Vertrag von jeder Partei mit sofortiger Wirkung gekündigt werden.

Alternative:

16

Erreicht die 1. Mannschaft des Klubs [Anzahl] Siege in der [Ligazugehörigkeit]/Verbleibt die 1. Mannschaft des Klubs in der [Ligazugehörigkeit]/…, verlängert sich dieser Vertrag automatisch um dieselbe Dauer.

X. Vertragsänderungen

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Gültigkeit ebenfalls der Schriftform. Es bestehen keinerlei mündliche Nebenabreden der Parteien zu diesem Vertrag.

XI. Vertraulichkeit

Die Parteien verpflichten sich, den Inhalt des vorliegenden Vertrags vertraulich zu behandeln und keinen Dritten von dessen Inhalt Kenntnis zu geben. Diese Pflicht gilt auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Das Bestehen des Vertrags als solches darf jedoch bekanntgegeben werden.

Von dieser Bestimmung ausgenommen sind gesetzliche Verpflichtungen, welche die Bekanntgabe einzelner oder sämtlicher Bestimmungen dieses Vertrags erfordern, insbesondere gegenüber staatlichen Behörden.

XII. Anwendbares Recht

17

Der vorliegende Vertrag untersteht schweizerischem Recht.

18

Die Parteien verpflichten sich, im Falle von Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag vor Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens die Kontroll- und Disziplinarkommission des SFV als Vermittlungsinstanz anzurufen.

[Ort, Datum, Unterschriften]

Beilagen: